



Stadt Bremgarten

Ausführungsbestimmungen
Zum Reglement über die Gemeindebeiträge
an die familienergänzende Kinderbetreuung
(KBR)

vom

1. August 2017

(Revision 1. Januar 2020, 1. Januar 2024)

Ausführungsbestimmungen

Der Stadtrat Bremgarten erlässt gestützt auf das Reglement über die Gemeindebeiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung (KBR) vom 1. August 2017 folgende Ausführungsbestimmungen

§ 1

Die Gemeindebeiträge sind in Anhang I geregelt.

§ 2

Die Bemessungsgrundlagen sind in Anhang II geregelt.

§ 3

Die Bemessungsgrundlagen wenn keine aktuelle definitive Steuerveranlagung vorliegt bzw. diese nicht den aktuellen Begebenheiten entspricht, sind in Anhang III geregelt.

§ 4

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Januar 2024 in Kraft.

Bremgarten, 12. Februar 2024

Stadtrat Bremgarten



Raymond Tellenbach
Stadtammann



Beat Neuenschwander
Stadtschreiber

Anhang I

Bemessungsgrundlagen für die Gemeindebeiträge

Der Beitrag der Gemeinde beträgt:

	massgebendes Einkommen		maximale Tarifbasis bei 100% / Alterskategorie	
	von Franken	bis Franken	bis 18 Mte. Fr. 135.--	18 Mte. - Ende 6. Klasse Fr. 110.--
A	0	40'000		65 %
B	40'001	50'000		50 %
C	50'001	60'000		40 %
D	60'001	70'000		30 %
E	70'001	80'000		20 %
F	80'001	90'000		10 %
G	90'001			0 %

Bei Geschwisterrabatten wird der Gemeindebeitrag anteilmässig um den entsprechend von der Kindertagesstätte gewährten, effektiven Rabatt reduziert, ebenso bei Drittleistungen (Beiträge durch Arbeitgeber etc.).

Die Eltern kommen für die Reisekosten zwischen Wohnort, Schule und Betreuungsort auf.

Anhang II

Berechnungsgrundlagen für die Gemeindebeiträge

Massgebendes Vermögen und Einkommen

Bei einem steuerbaren Vermögen besteht kein Anspruch auf einen Beitrag.

Massgebend ist das gesamte steuerbare Einkommen gemäss neuester definitiver Veranlagung der Gemeinde- und Kantonssteuern - sofern dies den aktuellen Begebenheiten entspricht – aufgerechnet werden folgende Positionen:

- Einkaufsbeiträge in die Säule 2 (berufliche Vorsorge)
- Beiträge an die Säule 3a (gebundene Vorsorge)
- Unterhaltskosten sämtlicher Liegenschaften vermindert um die zulässigen Pauschalabzüge
- Zuwendungen an steuerbefreite politische Parteien
- Freiwillige Leistungen

Liegt kein steuerbares Einkommen vor, welches den aktuellen Begebenheiten entspricht, wird das Haushalteinkommen mit dem Formular «Berechnung des aktuellen Haushalteinkommens» gemäss Anhang III berechnet. Das heisst die massgebenden Gesamteinkünfte werden aufgrund der aktuellen Einkommens- und Vermögensnachweise wie bei der Steuererklärung simuliert.

Massgebend ist das steuerbare Einkommen oder das aktuelle Haushalteinkommen im gemeinsamen Haushalt von:

- a) verheirateten Eltern bzw. Stiefeltern
- b) nicht verheirateten Eltern
- c) ledigem, verwitwetem oder getrenntem Elternteil und seiner Partnerin/seinem Partner

Besonderes

Antragsteller, die der Quellensteuer unterstehen, haben eine Kopie der jeweils aktuellen Einkommens- und Vermögensnachweise einzureichen.

Antragsteller, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse aufgrund von veränderten Verhältnissen steuertechnisch noch nicht definitiv geregelt sind, haben eine Kopie der jeweils aktuellen Einkommens- und Vermögensnachweise analog den Steuererklärungen und eine Kopie der Unterhaltsregelung/en einzureichen.

Bezügerinnen und Bezüger von Sozialhilfe sind per se in der Kategorie A gemäss Anhang I einzureihen. Es gilt eine vereinfachte Meldung. Während des Bezugs von Sozialhilfe ist grundsätzlich auf eine Revision zu verzichten (Ausnahme: Änderung der Betreuungssituation).

Betreuung

Periodisch wiederkehrende Zusatztage für die Betreuung müssen zusätzlich beantragt und bewilligt werden. Es muss eine schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers oder ein anderer Nachweis vorliegen.

Gemäss Reglement KBR § 2 müssen Familien mit Kindern den Nachweis erbringen, dass sie auf eine familienergänzende Kinderbetreuung angewiesen sind. Als Familie gelten ebenso Haushaltsmitglieder, auch wenn sie nicht Elternteile sind.

Bei Kündigung einer Betreuungseinrichtung werden die Kosten für ordentliche und übliche Fristen (max. 3 Monate) übernommen, sofern die Kündigung rechtzeitig erfolgt. Bei einem Wechsel von einer Betreuung zu einer anderen, wird lediglich für eine, in der Regel die höhere Rechnung, der Beitrag ausgerichtet.